



Aktenzahl:  
520-03

Datum:  
Göfis, 3. Juli 2003

## **Verordnung über das „Örtliche Schutzgebiet Langwies“**

Mit Beschluss der Gemeindevertretung von Göfis vom 3. Juli 2003 wird auf Grund der §§ 29 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 idF LGBl.Nr. 58/2001 und Nr. 38/2002, verordnet:

### **§ 1 Unterschutzstellung**

Das im § 2 bezeichnete Gebiet ist als „*Örtliches Schutzgebiet Langwies*“ nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

### **§ 2 Schutzgebiet**

1. Das *Örtliche Schutzgebiet Langwies* umfasst die auf dem in Ziffer 2 beschriebenen Plan rot umrahmten Flächen der Grundstücke 3377/1 und 3378, GB Göfis.
2. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist in dem im Gemeindeamt Göfis zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Plan vom 6.6.2003 im Maßstab 1:2000 mit der Bezeichnung *Lageplan des Örtlichen Schutzgebietes Langwies* zu entnehmen.

### **§ 3 Schutzzweck**

Der Schutzzweck besteht insbesondere darin,

- a) den Erlensumpf im südöstlichen Gemeindegebiet als Urwald inmitten bewirtschafteter Waldflächen zu bewahren,
- b) die Erhaltung der standorttypischen Pflanzenwelt sowie deren natürliche Entwicklung (Sukzession) zu gewährleisten.

#### **§ 4 Schutzmaßnahmen**

Es dürfen keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den Schwarzerlensumpf, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, zu beeinträchtigen. Danach ist es insbesondere verboten,

- a) Aufschüttungen bzw. Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
- b) Materialien abzulagern oder zu lagern, Bodenbestandteile wegzunehmen,
- c) eine forstliche Nutzung durchzuführen, Alt- bzw. Totholz zu beseitigen und standortgerechte Bäume zu beschädigen, ausgenommen es handelt sich dabei um die Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze wie z.B. Fichten etc oder um die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen, jeweils nach Absprache mit dem Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft, wie z.B. ein Gehölzrückschnitt im Bereich der angrenzenden Grundstücke,
- d) nicht standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken einzubringen.

#### **§ 5 Bewilligung von Ausnahmen**

1. Von den Verboten des § 4 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es Natur und Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentlichen Interessen überwiegen.
2. Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, dass Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Bürgermeister:

Helmut Lampert